LandBauTechnik Fachbetrieb

SENSOR AKTUELL 1.2021

Aktuelles vom Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V. und seinen Innungen

Inhalt

- *Mitgliederversammlung: nur virtuell aber herzlich*
- *Start für neues Investitionsprogramm*
- *Licht und Schatten: Ausbildungsverträge im Jahr 2020*
- *Nimm 2: Fehlende Liquidität in der anhaltenden Corona-Krise*
- *Datenhype DSGVO*
- *Neue Richtlinie für die Prüfung von Scheinwerfer-Einstell-Prüfgeräten (SEP)*
- *Kassenkampf: Schonfrist für Kassen und Warenwirtschaftssysteme ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen (TSE) verlängert*

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-40
Fax: 0211 92595-90
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Mitgliederversammlung: nur virtuell aber herzlich

Pandemie als Entwicklungstreiber für die Digitalisierung: die Delegierten von LandBauTechnik NRW trafen sich nur online

Nachdem die ursprünglich auf dem Fricke Campus geplante Mitgliederversammlung aufgrund der allgemeinen Beschränkungen nicht stattfinden konnte, blieb nur die Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung – eine Premiere! Sie fand am 11. November nachmittags statt. Präsident Heinz-Georg Mors begrüßte die Teilnehmer. Er gab seiner Erleichterung darüber Ausdruck, dass die Land- und Bautechnikbranche im Gegensatz zu vielen anderen Wirtschaftsbereichen von Betriebsschließungen und anderen Auswirkungen der Corona-Krise verschont geblieben sei.

Mit Blick auf die künftige Entwicklung der Branche betonte Mors die Bedeutung der betrieblichen Ausbildung. Die Betriebe müssten künftig mehr Rücksicht auf eine bessere Work-Life-Balance und das angekratzte Image der Landwirtschaft nehmen, um für junge Menschen attraktive Arbeitgeber zu sein. Gerade junge Leute bräuchte die Branche dringend, um die Herausforderungen der Digitalisierung beginnend bei neuen Formen der Kommunikation bis hin zu den Techniken des Smart-Farming meistern zu können.

Im weiteren Verlauf ihres digitalen Austausches informierten sich die Teilnehmer über die ersten Erfahrungen mit Online-Prüfungen im Kfz-Handwerk und diskutierten über mögliche Auswirkungen der Corona-Krise für bestehende Ausbildungsverhältnisse, falls diese nicht fristgerecht durch die Prüfungen geführt werden könnten.

Außerdem mussten die Delegierten über eine bereits im Vorjahr angekündigte Erhöhung der Beiträge für die Mitgliedsinnungen abstimmen, die durch die Erhöhung der Abgaben für den Bundesverband LandBauTechnik notwendig geworden war. Im Ergebnis stimmten die Delegierten dem Vorschlag des Vorstandes für eine geringe Beitragserhöhung von 124 auf 129 Euro pro Mitgliedsunternehmen einstimmig zu.

Präsident Heinz-Georg Mors verband seinen Dank an die Delegierten und die besten Wünsche zum Jahreswechsel zugleich mit der Hoffnung, die Mitgliederversammlung im kommenden Jahr wieder als einen Treffpunkt für die Branche in Nordrhein-Westfalen gestalten zu können; - denn „wir wollen ein echtes Netzwerk für die Unternehmer unserer Branche sein- und das lebt nun mal vom direkten Austausch und der Begegnung“, so Mors.

EASY Farming – Digitalisierung in der Landwirtschaft
Bild: CLAAS

11. Januar 2021: Start für neues Investitionsprogramm

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet landwirtschaftlichen Betrieben, Lohnunternehmen und gewerblichen Maschinenringen im Auftrag des Bundeslandwirtschaftsministeriums Zuschüsse i. H. v. bis zu 500.000 Euro für Investitionen in besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen an. Der Zuschuss beträgt 40 % der Investitionssumme für landwirtschaftliche Betriebe und bis zu 20 % für Lohnunternehmen und Maschinenringe.

Ausführliche Informationen unter ***https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/#antragstellung***

Licht und Schatten!

Viele ahnten es schon, nun ist es Gewissheit: Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Jahr 2020 für den Ausbildungsberuf Land- und Baumaschinenmechatroniker/in sinkt auf NRW- und Bundesebene im Vergleich zum Vorjahr deutlich.

Durch die jüngst erfolgte Veröffentlichung der statistischen Auswertungen des Bundesinstituts für Berufsbildung ist landesweit ein Rückgang an Ausbildungsverträgen von etwas über 10 Prozent zu verzeichnen. Insgesamt 435 neue Ausbildungsverhältnisse wurden bis zum 30.09.2020 abgeschlossen. Ein Minus von 45 Verträgen im Vergleich zum selben Zeitraum im Vorjahr. Der Hauptgrund für den Rückgang dürfte schnell gefunden sein:

Die Corona-Pandemie führt zu einer gewissen Zurückhaltung beim Angebot an Ausbildungsplätzen durch die Betriebe. Ein weiterer Grund wird ebenfalls der Tatsache geschuldet sein, dass der demografische Wandel sich immer deutlicher bemerkbar macht: Es stehen einfach weniger geeignete und qualifizierte Bewerber auf dem Ausbildungsmarkt zur Verfügung. Grund genug als Betriebsinhaber oder Personalverantwortlicher dafür zu sorgen, die guten, motivierten und qualifizierten Bewerber gezielt anzusprechen und möglichst davon zu überzeugen, gerade in ihrem Betrieb eine Ausbildung zu beginnen.

Hier bietet die Kampagne „Starke Typen" dem einzelnen Betrieb viel Unterstützung für die individuelle Azubisuche. Die neu gestalteten Motive für Online- und Printanzeigen können durch das Einfügen von Logos individuell auf den Betrieb zugeschnitten werden.

Sollten Sie für Ihre Mitgliedsbetriebe fertige Anzeigenpakete benötigen, können Sie diese in unserer Geschäftsstelle per Mail an Frau Schröder abrufen. Außerdem erhalten Sie den Link zu den neu entwickelten Anzeigenmotiven unter: ***schroeder@kfz-nrw.de***

Nimm 2

Fehlende Liquidität aufgrund von Umsatzeinbußen ist in der anhaltenden Corona-Krise das größte Problem vieler Betriebe. Bereits im Frühjahr hatte das Bundeskabinett deshalb zunächst Sofort- und später Überbrückungshilfen für notleidende Betriebe zur Verfügung gestellt.

Seit dem 21. Oktober 2020 können von Umsatzrückgängen betroffene Betriebe aus allen Branchen Anträge auf die Überbrückungshilfe II für den Zeitraum bis Ende 2020 stellen. Das Hilfsprogramm wurde gegenüber der Überbrückungshilfe I ausgeweitet und vereinfacht (Stand: 29.10.2020). Es gilt: Anträge auf Hilfen aus dem 2. Überbrückungshilfeprogramm können kleine und mittelständische Betriebe (KMU-Definition) stellen, die gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum entweder

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 oder
- in den Monaten April bis August 2020 insgesamt einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % verzeichnet haben.

Während die Überbrückungshilfe I auf maximal 9.000,- EUR für Betriebe bis fünf und 15.000,- EUR für Betriebe bis zehn Beschäftigte begrenzt war, entfällt die Deckelung in der Phase II ersatzlos. Künftig werden erstattet (bis max. 200.000,- EUR):

- 90 % (bisher 80 %) der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 60 % (bisher 50 %) der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % und
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch).

Die Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden jetzt pauschal mit 20 % (vormals 10 %) der förderfähigen Kosten gefördert.

Bei der Überbrückungshilfe II sollen bei der Schlussabrechnung künftig staatliche Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen. In der ersten Phase des Programms hatte noch gegolten, dass zu viel gezahlte Hilfen von den Betrieben zurückgezahlt werden mussten, eine nachträgliche Aufstockung der Überbrückungshilfe aber nicht möglich war. Die Überbrückungshilfe II kann in einem vollständig digitalisierten Verfahren beantragt und bearbeitet werden. Die Antragsstellung erfolgt auch im neuen Verfahren über einen „prüfenden Dritten", i. d. R. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Dank Vorprüfung können die Anträge zügig beschieden und die Hilfen schnell ausgezahlt werden.

Weitere Informationen können über die Betriebsberatungsstelle unter Tel. 0211/92595-22 oder ***esser@kfz-nrw.de*** bezogen werden.

Datenhype

Es ist ungefähr zwei Jahre her, da glaubte man, die Welt drehe sich künftig nicht mehr um die Sonne, sondern um die DSGVO. Daten, so weit das Auge reicht und ebenso viele, die fette Beute witterten. Die Art und Weise, wie selbst ernannte Datenschützer Angst und Schrecken verbreiteten („Geldbußen von bis zu 20.000.000,- EUR oder 4 % des Jahresumsatzes") hatte was von Winterschlussverkauf. Damit ist jetzt Schluss. Nicht mit dem Datenschutz an sich: wer mit Kundendaten nicht sorgsam umgeht, kann auch künftig zur Rechenschaft gezogen werden. Aber die Abmahnung kleinster formeller Verstöße, z. B. auf der Internetseite, gehören der Vergangenheit an. Der Gesetzgeber hat die Kritik zahlreicher (Handwerks-) Verbände und aus der Wirtschaft verstanden und den Abmahnvereinen den Geldhahn zugedreht. In Bagatellfällen „kostet" die Abmahnung nichts mehr und wird damit finanziell uninteressant.

Neue Scheinwerferprüfrichtlinie

Mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 136 wurde am 11.8.2020 eine neue Richtlinie für die Prüfung von Scheinwerfer-Einstell-Prüfgeräten (SEP) veröffentlicht. Hierbei handelt es sich nicht, wie von einigen Marktteilnehmern angenommen, um eine neue HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie sondern einen Ersatz der Richtlinie von 1981 für die technischen Anforderungen von Scheinwerfer-Einstell-Prüfgeräten, deren Baumusterfreigabe und Kalibrierfähigkeit. Folgende Punkte sind für Prüfstützpunkte von Bedeutung:

- SEP, die nach der Richtlinie von 1981 hergestellt und geprüft wurden, dürfen - sofern sie kalibriert sind - noch bis Ende 2034 im Rahmen der Hauptuntersuchung (HU) weiter genutzt werden.

- SEP, die nach einer früheren Richtlinie als 1981 geprüft wurden (1962), dürfen im Rahmen der HU nur noch bis 2021 genutzt werden.

- Neue SEP, für die erstmalig ein Antrag auf Prüfung/Erteilung beantragt wird, müssen der neuen Richtlinie entsprechen.

- SEP mit einer bestehenden Baumusterfreigabe nach der Richtlinie von 1981 dürfen noch bis 2022 produziert werden und dürfen bis Ende 2034 weiter genutzt werden.

Foto: AGCO - Fendt

- SEP welche vor 2021 nach der Richtlinie von 1981 baumustergeprüft und nach dem 01.01.2023 hergestellt wurden gilt eine neue Kennzeichnungspflicht auf dem Typenschild.

- Baumusterfreigaben haben eine Gültigkeit von fünf Jahren; bei nicht genehmigten Änderungen an der Software erlischt aber die Baumusterfreigabe. Für eine erneute Baumusterfreigabe ist eine komplette Prüfung nach der aktuellen Prüfrichtlinie durchzuführen.

- Solange ein im Einsatz befindliches SEP der ursprünglichen Baumusterfreigabe entspricht, ist dieses vom Erlöschen der Baumusterfreigabe nicht betroffen.

Fazit: Ältere SEP, die ab 1981 gebaut und über einen Nachweis der Baumusterfreigabe verfügen, dürfen bis zum 31.12.2034 weiter genutzt werden. Für alle anderen SEP, die vor 1981 gebaut wurden oder für die kein Nachweis zur Baumusterfreigabe besteht, ist die Nutzung nur noch bis zum 31.12.2020 zulässig.

Kassenkampf

Unternehmen mit bargeldintensiven Geschäften erleben unruhige Zeiten. Aufgrund des „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen" drohen strengere und häufigere Überprüfungen durch das Finanzamt. Im Fokus dürfte dabei die Überprüfung des Manipulationsschutzes der verwendeten Kassen sowie deren Führung stehen.

Bereits zum 30. September 2020 sollte eigentlich die Schonfrist für Kassen und Warenwirtschaftssysteme ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen (TSE) enden. Eine TSE stellt eine Sicherheitseinrichtung zur manipulationssicheren Signierung von Belegen sowie die Speicherung digitaler Aufzeichnungen nach den Vorgaben des Finanzministeriums dar. Corona-bedingt wurde die Nichtbeanstandungsreglung in Nordrhein-Westfalen bis zum 31.März 2021 verlängert. Dazu müssen nachfolgende Voraussetzungen vorliegen. Zu unterscheiden sind drei Fallvarianten:

TSE nachrüstfähige Kassen
Kassensysteme, für die es eine zertifizierte TSE gibt, müssen diese bereits seit dem 1. Januar 2020 installiert haben. Verstöße werden mit Bußgeldern mit bis zu 25.000,- EUR geahndet.

Eine Nachfrist bis zum 31. März 2021 gilt nur, sofern das verwendete Kassensystem zwar mit einer TSE grundsätzlich nachgerüstet werden kann, aber der Kassenanbieter derzeit noch keinen zertifizierten Manipulationsschutz anbieten und/oder installieren kann. Voraussetzung zur Vermeidung von Bußgeldern ist jedoch, dass Betriebe die Beauftragung des Kassenanbieters für den Einbau einer TSE nachweisen können.

Nicht-TSE nachrüstfähige Kassen
Für Registrierkassen gibt es vom Bundesfinanzministerium eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022, wenn sie bauartbedingt nicht mit einer TSE ausrüstbar sind. Nicht unter diese Regelung fallen PC-Kassen. Dazu gelten folgende Voraussetzungen:

- *Der Betrieb hat die elektronische Kasse nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft.*
- *Die verwendete Kasse muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen von Bargeschäften (GoBD) entsprechen.*
- *Die eingesetzten Aufzeichnungssysteme und die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen der Kasse müssen dem Finanzamt mitgeteilt werden.*

Nicht TSE-fähige Kassen, die vor dem 25. November 2010 angeschafft wurden, dürfen bereits seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr verwendet werden.

Ausnahme: Offene Ladenkasse
Eine offene Ladenkasse ist per Definition eine Barkasse, die keine technische Ausstattung hat. Eine solche Kassenführung, bei der Bargeld z. B. in einer Kassette oder Lade verwahrt wird, bleibt nach wie vor erlaubt, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- *Ein täglicher fortlaufend nummerierter und unterschriebener Kassenbericht muss handschriftlich geführt werden. Umgehungen, wie Kassenbücher oder Berichte in z. B. Excel, sind nicht erlaubt.*
- *Anfangsbestand und Endbestand, Ein- und Auszahlungen sowie ein Zählprotokoll der Banknoten und Münzen sind nach Geschäftsschluss täglich zu erfassen.*
- *Belege zu Barausgaben, Barentnahmen und Einlagen müssen jedem Kassenbericht beigefügt werden.*

In der Praxis liegen die Vorteile eines elektronischen Kassensystems auf der Hand. Neben dem Arbeitsaufwand spricht vor allem die mangelnde Rechtssicherheit gegen eine offene Ladenkasse. Anwender von Kassensystemen mit zertifizierter TSE müssen bei einer Prüfung durch den Fiskus nicht mehr beweisen, dass die Kassenaufzeichnungen stimmen, da die Manipulationssicherheit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen durch das TSE Zertifikat garantiert ist.

Weitere Informationen können unter ***esser@kfz-nrw.de*** angefordert werden.

KRAFTFAHRZEUG GEWERBE

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH

Kooperationspartner des Land Bau Technik Bundesverband

LEIDET IHR **MASCHINENPARK** UNTER PLÖTZLICHEM **BURNOUT?**

Wenn's brenzlig wird

AGRAR-CONCEPT

Die All-Risk-Police für den Land-und Baumaschinenhandel

AGRAR CONCEPT ist eine Spezialversicherung nur für den Land- und Baumaschinenhandel.

Neben einfachster Verwaltung und Handhabung sind wesentliche Risiken eines Betriebes versichert und Sie sprechen mit Experten, die Sie und Ihr Anliegen verstehen.

Ihre Vorteile:

- **Keine Unterversicherung**
- **Kein Verwaltungsaufwand**
- **1 Ansprechpartner für alles**
- **Mitversicherung von Vermiet- und Agenturmaschinen**

Informieren Sie sich über Ihre Vorteile unter:
www.assekuranz-service-nrw.de
oder rufen Sie uns an unter
Tel.: 02166 - 92048-44

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH
An der Eickesmühle 45
41238 Mönchengladbach
Tel.: +49 2166 92048-44
Fax: +49 2166 92048-33
www.assekuranz-service-nrw.de